

Öffentliche Bekanntmachung

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I. § 4 der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen vom 21.12.1989 in der Fassung vom 11.12.2007 erhält folgende Fassung:
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstelle	
1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	
a) Nutzungsdauer - 15 Jahre	157,-- €
b) Nutzungsdauer - 25 Jahre	264,-- €
1.2 Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	517,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	622,-- €
1.3 Einstellige Wahlgrab- bzw. Tiefwahlgrabstätte sowie 1. Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	1.519,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	1.815,-- €
1.4 Zweite und jede weitere Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab je Stelle:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	1.278,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	1.525,-- €
1.5 Urnenreihengrabstätte	127,-- €
1.6 Urnenwahlgrabstätte	
1.6.1 je Grabstelle bis zu 4 Beisetzungen:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	388,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	465,-- €
1.6.2 je Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	192,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	232,-- €
1.7 Pflegefreie Grabstätte	
1.7.1 Reihengrabstätte:	
a) Nutzungsdauer - 15 Jahre	289,-- €
b) Nutzungsdauer - 25 Jahre	399,-- €
c) Nutzungsdauer - 30 Jahre	454,-- €
1.7.2 Urnenreihengrabstätte:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	233,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	305,-- €
1.8 Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligten Wahlgräbern oder Tiefgräbern erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/25 bzw. 1/30 der Gebühr. Angefangene Jahre werden als voll genutzt gerechnet.	
1.9 Für Verlängerung auf weitere 25 bzw. 30 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung ist die volle Gebühr gem. 1.3, 1.4 bzw. 1.6 zu zahlen.	
1.10 Für Verlängerung auf weitere 10 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung sind 2/5 der Gebühr gem. 1.3 a, 1.4 a, 1.6 a bzw. 1/3 der Gebühr gem. 1.3 b, 1.4 b bzw. 1.6 b zu zahlen.	
2. Gebühren für Bestattung und zugehörige Nebenleistungen je Bestattung	
2.1 Gebühr für Erdbeisetzung	
2.1.1 In Reihen- und Wahlgrabstätten	
2.1.1.1 Totgeburten	70,-- €
2.1.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	389,-- €
2.1.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	865,-- €

2.1.1.4	Beisetzung in einem Tiefgrab (untere Beisetzung):	1.006,-- €
2.1.1.5	Die Gebühren zu 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.3 ermäßigen sich auf 1/4, wenn durch unmittelbar vorhergehende Bestattung im Tiefgrab eine Gebühr für Öffnen und Schließen der oberen Grabstelle bereits entstanden war.	
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern:	400,-- €
2.2.2	Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch den Bestattungsunternehmer:	299,-- €
2.3	Ausgraben und Wiederbeisetzung von Urnen bei Umbettung, je:	178,-- €
3.	Benutzung der Leichenhalle	
3.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle:	172,-- €
3.2	Aufbahrung in der Leichenhalle (Trauerfeier):	241,-- €
3.3	Aufbahrung wie 3.2 - Leichenhalle (Götzenkirchen):	120,-- €
3.4	Aufbahren einer Aschenurne je angefangene Woche:	34,-- €
3.5	Für Obduktionszwecke	
3.5.1	Vor der Beerdigung:	344,-- €
3.5.2	Nach der Beerdigung:	516,-- €
4.	Umbettungen	
4.1	Ausgraben von Leichen	
4.1.1	Vor Ablauf der Ruhefrist	
4.1.1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	1.033,-- €
4.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	2.064,-- €
4.1.1.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	2.495,-- €
4.1.2	Nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	1.002,-- €
4.1.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	2.003,-- €
4.1.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	2.434,-- €
4.2	Wiederbeisetzung von Leichen	
4.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	485,-- €
4.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	970,-- €
4.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung)	1.185,-- €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen bzw. Abdeckplatten	
5.1.1	Holzkreuze, Holztafeln und Grabmale:	28,-- €
5.1.2	Kissensteine, Abdeckplatten ohne aufstehendes Grabmal und Grabeinfassungen:	4,-- €
5.2	Ausstellen bzw. Verlängerung von Bescheinigungen, Ausweisen und Urkunden:	3,-- €
6.	Sonderleistungen	
Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.		

Artikel II. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 17.12.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin